

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Der Auszahlungsantrag für den AUM „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau“ ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

2. Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme "Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau" teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzarart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Summenübersicht und Überprüfung der Anbauanteile

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Anbauanteile zum Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau überprüfen. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird).

Wichtig: Bitte überprüfen Sie, ob Sie jeweils die korrekte Nutzartrcodierung ausgewählt haben (insbesondere, wenn eine Untercodierung zum Leguminosenanteil gezählt werden soll). Bitte beachten Sie zudem, dass lediglich folgende vier Nutzartrcodierungen in Reinkultur als großkörnige Leguminosen anerkannt werden: 210, 220, 230, 330.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen.

5. Prämiensatz

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren 65 €/ha.

Bei Nachweis des Anbaus von großkörnigen Leguminosen mit dem Flächenverzeichnis in einem Umfang von 10 Prozent oder mehr an der berücksichtigungsfähigen Ackerfläche erhöht sich die Zuwendung auf 125 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren auf 90 €/ha. Beim Anbau von großkörnigen Leguminosen muss der Anbau in Reinkultur erfolgen, um den höheren Hektarsatz zu erhalten. Eine Mischung mit überwiegend großkörnigen Leguminosen ist nicht ausreichend.

Sobald ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosen im Rahmen des Greenings beantragt wird, erfolgt eine pauschale Kürzung von 20 €/ha für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen des Betriebes.

6. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartheilbezeichnungen des Flächenverzeichnis 2020 weiter spezifiziert werden:

50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung**250 = Gemenge Leguminosen / Getreide****422 = Klee gras****433 = Luzerne-Gras-Gemisch**

| Fruchtart | muss aufgeteilt werden in: |
|---|--|
| 50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung | 188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen |
| | 225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen (Gewichtsanteil) |
| 250 = Gemenge Leguminosen / Getreide | 251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose) |
| | 185 = Getreide-Erb sen-/Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil) |
| 422 = Klee gras | 441 = Klee gras (keine Leguminose) |
| | 442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil) |
| 433 = Luzerne-Gras-Gemisch | 443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose) |
| | 444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil) |

| Zum Getreideanteil gehören: | |
|------------------------------------|---|
| NUTZARTNUMMER | BEZEICHNUNG |
| 51 | ggf. entsprechend der Nutzartheilcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051 |
| 112 | Winterhartweizen/Durum |
| 113 | Sommerhartweizen/Durum |
| 114 | Winter-Dinkel |
| 115 | Winterweichweizen |
| 116 | Sommerweichweizen |
| 118 | Winter-Emmer/ -Einkorn |
| 119 | Sommer-Emmer/ -Einkorn |
| 120 | Sommer-Dinkel |
| 121 | Winterroggen |
| 122 | Sommerroggen |
| 125 | Wintermenggetreide |
| 131 | Wintergerste |
| 132 | Sommergerste |
| 142 | Winterhafer |
| 143 | Sommerhafer |
| 144 | Sommermenggetreide |
| 156 | Wintertriticale |
| 157 | Sommertriticale |

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2020 ist mit der Nutzartheilcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2020 ist mit der Nutzartheilcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

| Zu den Leguminosen zählen: | |
|-----------------------------------|---|
| NUTZARTNUMMER | BEZEICHNUNG |
| 51 | ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051 |
| 185 | Getreide-Erbсен- /Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil (Samenanteil) |
| 210 | Erbsen zur Körnergewinnung |
| 211 | Gemüseerbse |
| 212 | Platterbse |
| 220 | Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne |
| 221 | Wicken |
| 222 | Dicke Bohne |
| 225 | Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen (Gewichtsanteil) |
| 230 | Lupinen |
| 240 | Gemenge Erbsen/Bohnen |
| 292 | Linsen (Speise-Linse) |
| 330 | Sojabohnen |
| 421 | Klee (stickstoffbindend) |
| 423 | Luzerne |
| 425 | Klee-Luzerne-Gemisch |
| 426 | Bockshornklee, Schabzieger Klee |
| 427 | Hornklee, Hornschotenklee |
| 429 | Espalette |
| 430 | Serradella |
| 431 | Steinklee |
| 432 | Kleemischung (ohne Bockshornklee) |
| 442 | Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil) |
| 444 | Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil) |
| 635 | Gartenbohne |

Der **Leguminosenanteil** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

| Zu den großkörnigen Leguminosen zählen: | |
|--|----------------------------------|
| NUTZARTNUMMER | BEZEICHNUNG |
| 210 | Erbsen zur Körnergewinnung |
| 220 | Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne |
| 230 | Lupinen |
| 330 | Sojabohnen |

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

| Zum Maisanteil gehören: | |
|--------------------------------|--|
| NUTZARTNUMMER | BEZEICHNUNG |
| 51 | ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051 |
| 171 | Mais (ohne Zucker-/Silomais) |
| 172 | Zuckermais |
| 411 | Silomais |

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartrcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

| Zu Ackergras/Grassamenvermehrung zählen: | |
|---|---------------------|
| NUTZARTNUMMER | BEZEICHNUNG |
| 424 | Ackergras |
| 912 | Grassamenvermehrung |

Die Nutzartrcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

| Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören: | |
|---|---|
| NUTZARTNUMMER | BEZEICHNUNG |
| 51 | ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051 |
| 172 | Zuckermais |
| 211 | Gemüseerbse |
| 222 | Dicke Bohnen |
| 240 | Gemenge Erbsen / Bohnen |
| 292 | Linsen (Speise-Linse) |
| 510 bis 520 | Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Nutzartr |
| 613 bis 649 | Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Gemüsesorten |
| 651 bis 686 | Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen |
| 702 bis 765 | Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Kulturarten/Fruchtarten |
| 767 bis 776 | Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Nutzartr |
| 778 bis 796, 799 | Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Zierpflanzen |

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

| Zu den Raufuttergemengen , die Leguminosen enthalten zählen: | |
|---|--|
| NUTZARTNUMMER | BEZEICHNUNG |
| 442 | Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil) |
| 444 | Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil) |

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf höchstens 40 % an der Ackerfläche ausmachen.